

Produktpirateriebericht 2025

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der
EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020
im Jahr 2025



Produktpirateriebericht 2025

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der
EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020
im Jahr 2025

Wien, März 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung I/3

Gesamtumsetzung: Abteilung I/3

Fotonachweis: Bundesministerium für Finanzen

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post.vub@bmf.gv.at.

Inhalt

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen.....	7
1 Einführung	11
1.1 Auftrag zur Erstellung des Berichts.....	11
1.2 Übersicht über den Produktpirateriebericht 2025	11
2 Bewertung der aktuellen Situation	13
2.1 Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums	13
2.2 Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente – eine gefährliche Bedrohung.....	19
2.3 Produktpiraterie innerhalb der EU	23
2.4 Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.....	24
3 Daten und Fakten	35
3.1 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden	35
3.2 Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2025	37
3.2.1 Aufgriffe	37
3.2.2 Schutzrechte	42
3.2.3 Ursprungsländer	43
3.2.4 Versandungsländer	44
3.2.5 Bestimmungsländer	47
3.2.6 Verfahrensarten.....	48
3.2.7 Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze.....	49
3.2.8 Ergebnisse	50
4 Glossar	55
Tabellenverzeichnis	71
Abbildungsverzeichnis	72

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie, also das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, sind in einer innovationsgetriebenen globalen Wirtschaft von negativer Bedeutung. Geistiges Eigentum ist für Unternehmen ein zentraler Wertschöpfungsfaktor und treibende Kraft für ihren Erfolg auf wettbewerbsorientierten Märkten. Auf makroökonomischer Ebene zählen der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu den wichtigsten Triebkräften für Innovation, welche wiederum zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beiträgt. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des geistigen Eigentums muss die Marken- und Produktpiraterie unmittelbar als eine der zentralen Bedrohungen für nachhaltige, auf geistigem Eigentum basierende Geschäftsmodelle ins Auge gefasst werden.

Die von der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (EUIPO) im Oktober 2022 veröffentlichte aktualisierte Studie zum Beitrag schutzrechtsintensiver Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung in der EU hat bestätigt, wie wichtig diese Wirtschaftszweige sind:

- In der EU bestehen 357 schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige. Von diesen Wirtschaftszweigen verwenden 229 (64 %) mehr als ein Schutzrecht intensiv.
- 61 Millionen Personen in der EU (29,7 % aller Arbeitsplätze) sind direkt in schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen beschäftigt.
- 81 Millionen Arbeitsplätze in der EU (39,4 % der Gesamtbeschäftigung) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden, weil weitere 20 Millionen Beschäftigte in Unternehmen, die den schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen Waren und Dienstleistungen zuliefern, arbeiten.
- 47 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige; das entspricht einem Wert von 6,4 Billionen Euro.
- Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige stellen mehr als 75 % des Intra-EU-Handels und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 41 %.

Die wirtschaftliche Bedeutung von Branchen, die sich mit der Entwicklung von Klimaschutztechnologien befassen, ist in den letzten Jahren gestiegen. Sektoren mit einem besonders hohen Anteil von Patenten im Bereich Klimaschutztechnologien oder von grünen Marken standen im Zeitraum 2017 bis 2019 in der EU für 9,3 % der Beschäftigung und 14,0 % des BIP sowie für einen erheblichen Teil der Außenhandelstätigkeit der EU.

In Österreich werden 29,8 % aller Arbeitsplätze (mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte) durch schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige geschaffen. 44,2 % des BIP entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (EUIPO) hat verschiedene weitere Studien veröffentlicht bzw. aktualisiert, die ein besorgniserregendes Bild zeigen:

- Das weltweite Handelsvolumen mit Fälschungen belief sich im Jahr 2021 auf 467 Milliarden USD. Dies entspricht einem Anteil am Welthandel von 2,3 %.
- Die Werte der Einfuhren gefälschter Waren in die EU beliefen sich im Jahr 2021 auf 99 Milliarden Euro, was 4,7 % der Gesamteinfuhren der EU entspricht.
- Die gefälschten Waren stammen nach wie vor hauptsächlich aus China inklusive Hongkong. Weitere wichtige Herkunftsländer von Fälschungen sind die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate.
- Die am häufigsten beschlagnahmten Produktkategorien sind nach wie vor Schuhe, gefolgt von Bekleidung und Accessoires wie Handtaschen.
- Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums erwiesen sich als großes Risiko für die Rentabilität und sogar das Überleben kleiner Unternehmen.
- Die Überlebenswahrscheinlichkeit von KMU, deren geistiges Eigentum verletzt wurde, ist um 34 % geringer als bei KMU, denen keine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums widerfahren ist.
- Die Hälfte der an den EU-Grenzen beschlagnahmten gefälschten Produkte, die Rechte des geistigen Eigentums von KMU verletztten, wurden online gekauft.
- Produktfälschungen werden auch häufig unter Zwangsarbeit hergestellt.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörde reagiert aber nicht nur auf diese Bedrohungen, sondern sie agiert gerade hier sehr offensiv.

Ziel der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 ist es, so weit wie möglich zu verhindern, dass Produktfälschungen auf den Unionsmarkt gelangen. Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet und führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch. Die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern und den Rechtenutzerinnen und Rechtenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen.

Im Jahr 2025 hat der Zoll

- **3.204 Produktpiraterie-Aufgriffe (Sendungen)** verzeichnet, aus denen insgesamt
- **4.635 Verfahren** resultierten (weil bei einzelnen Sendungen vielfach Fälschungen verschiedener Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber betroffen waren).
- Der Wert der dabei beschlagnahmten **115.850 Produkte** betrug mehr als **12 Millionen Euro** (gemessen am Originalpreis).

Nach wie vor besorgniserregend sind Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (z.B. über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt werden oder die Gegenstand von Schmuggelaktivitäten sind. Gefälschte und illegale Medikamente verursachen nicht nur einen wirtschaftlichen Schaden für die Pharmawirtschaft, sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, da sie häufig nicht gemäß den einschlägigen Rezepturen zubereitet werden und möglicherweise gefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

2016 erreichte der internationale Handel mit gefälschten Arzneimitteln nach einer Studie der OECD und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ein Volumen von mehr als 4 Milliarden Euro. Nicht in dieser Zahl enthalten ist allerdings ein sehr großes Aufkommen von im Inland erzeugten und verbrauchten illegalen Arzneimitteln.

Nach dieser Studie waren bei 96 % der vom Zoll beschlagnahmten pharmazeutischen Produkte im Zeitraum 2014 bis 2016 Post- und Kurierdienste beteiligt. Dies entspricht weit mehr als dem Durchschnitt bei anderen Erzeugnissen.

Im Jahr 2025 wurden in Österreich **4.012 Sendungen** mit insgesamt **392.118 gefälschten und anderen illegalen Medikamenten** beschlagnahmt.

1 Einführung

1.1 Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 7 Abs. 2 Produktpirateriegesetz 2020 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird dem Gesetzesauftrag für das Jahr 2025 entsprochen.

1.2 Übersicht über den Produktpirateriebericht 2025

Der Bericht enthält in Abschnitt 2 eine Bewertung der aktuellen Situation auf Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Europäischen Kommission, der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (EUIPO) berücksichtigt.

In Abschnitt 3 werden die im Jahr 2025 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2020 präsentiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2020 gesammelt wurden. Sämtliche im Abschnitt 3 angeführten Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

2 Bewertung der aktuellen Situation

2.1 Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet. Sie führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch und sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums geht. Aufgabe der Zollbehörden ist es, bei Waren, die gemäß den Zollvorschriften der EU der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen, angemessene Kontrollen durchzuführen, um unter anderem Vorgänge zu verhindern, die gegen die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen. Dies stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern und den Rechtenutzerinnen und Rechtenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Waren in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Alle Waren, die ein- oder ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Zur Identifikation potentiell risikoreicher Sendungen verwendet die Zollverwaltung das System des Risikomanagements, das sowohl auf EDV-gestützte als auch auf manuelle Auswahl der zu kontrollierenden Sendungen beruht. Sofern die mutmaßlichen Rechtsverletzerinnen und Rechtsverletzer und die Transportwege bekannt sind, können elektronische Systeme sehr wirkungsvoll eingesetzt werden.

Im Jahr 2025 hat der österreichische Zoll 3.204 Produktpiraterie-Aufgriffe getätigt. Dies ist ein Rückgang um fast 50 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Bereich der beschlagnahmten Artikel (115.850 Stück) wurde ebenfalls ein Rückgang von 10 % im Vergleich zum Jahr 2024 verzeichnet.

Der statistische Rückgang der Aufgriffe ist nicht als Indikator für eine abnehmende Kontrolldichte oder eine Reduktion der Überwachungstätigkeit zu interpretieren. Vielmehr stellt er das unmittelbare Ergebnis einer gezielten und wirkungsvollen Prozessoptimierung dar, die im Rahmen des gemeinsamen Risikomanagements mit der Österreichischen Post AG (ÖPAG) umgesetzt wurde. Durch die strategische Neuausrichtung der Kontrollmechanismen sowie die eng abgestimmte Kooperation zwischen Zollverwaltung und Post konnte

die Effizienz der Risikoerkennung deutlich gesteigert und gleichzeitig der Ressourceneinsatz optimiert werden.

Der im Jahr 2025 verzeichnete Rückgang der Fallzahlen sowie der Artikelzahlen ist in erster Linie auf die konsequente und proaktive Ausfilterung von Massensendungen zurückzuführen. Im Fokus standen dabei insbesondere Sendungen von sogenannten „Big Playern“, also Versendern mit hohem Sendungsaufkommen und klar identifizierbaren Risiken. Durch frühzeitige risikobasierte Maßnahmen konnten diese Sendungen bereits vor Eintritt in das reguläre Zollverfahren erkannt und entsprechend behandelt werden.

Ein zentrales Element dieser Optimierung ist das interne Risikomanagementsystem der Österreichischen Post AG. Im Rahmen der engen operativen Zusammenarbeit werden risikobehaftete Sendungen automatisiert identifiziert, noch bevor sie den förmlichen Verzollungsprozess durchlaufen. Diese Sendungen werden gesondert gelagert, einer risikoorientierten Bewertung unterzogen und – sofern erforderlich – unmittelbar retourniert. Dadurch wird verhindert, dass sie in den regulären Kontrollkreislauf gelangen und dort zusätzliche Ressourcen binden.

Diese Vorgehensweise führt zwangsläufig zu einer statistischen Verschiebung: Da die betreffenden Waren das formelle Zollverfahren nicht mehr durchlaufen, scheinen sie in der klassischen Aufgriffsstatistik nicht mehr auf. Die statistisch erfassten Fallzahlen bilden daher nicht das tatsächliche Kontrollniveau ab, sondern lediglich jene Sachverhalte, die das formelle Verfahren durchlaufen. Der Rückgang in der Statistik ist somit Ausdruck einer vorgelagerten, effizienteren Risikosteuerung und nicht einer verringerten Kontrollintensität.

Darüber hinaus hatte die konsequente Anwendung dieser Maßnahmen eine deutliche Marktverdrängung zur Folge. Die strikte risikobasierte Vorgehensweise im Postverkehr führte zu einer erheblichen Verlagerung der Verkehrswege. Bestimmte Marktteilnehmer wichen auf alternative Logistik- und Versandkanäle, auch in andere EU-Mitgliedsstaaten, aus, um den verschärften Kontrollen zu entgehen. Auch dieser Effekt trägt dazu bei, dass sich das Aufgriffsaufkommen im betrachteten Bereich statistisch reduziert darstellt.

Ein wesentlicher Vorteil der beschriebenen Prozessoptimierung liegt in der gezielten Ressourcenumschichtung. Die durch das gemeinsame Risikomanagement mit der Post im Produktpiraterie-Bereich frei gewordenen personellen und organisatorischen Kapazitäten

konnten bewusst in besonders sensible und risikogeneigte Bereiche der Verbote und Beschränkungen verlagert werden. Dies betrifft insbesondere Waren, die ein erhöhtes Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Verbraucherschutz darstellen. Die strategische Fokussierung auf diese Hochrisikobereiche führte zu einer signifikanten Steigerung der Trefferraten bei gesundheits- und sicherheitsgefährdenden Waren. Durch die intensivere und gezieltere Kontrolle konnten problematische Produkte – etwa im Bereich Produktsicherheit, Arzneimittel, gefährliche Stoffe oder andere verbotene bzw. beschränkt zugelassene Waren – in deutlich höherer Qualität und mit größerer Effektivität identifiziert werden.

Auch im Jahr 2025 stellen über das Internet vertriebene Fälschungen eine besondere und anhaltende Herausforderung für die Zollverwaltung dar. Der Onlinehandel ermöglicht es Anbietern, gefälschte Waren mit vergleichsweise geringem organisatorischem Aufwand grenzüberschreitend zu vertreiben. Die bestellten Produkte werden dabei überwiegend in Form von Kleinsendungen über den Postverkehr oder durch Kurier- und Expressdienste eingeführt. Diese Versandform erschwert die Kontrolle, da eine sehr hohe Anzahl einzelner Sendungen mit jeweils geringem Umfang abgefertigt werden muss.

Im Jahr 2025 wurden allein im Postverkehr insgesamt 4.231 Verfahren im Zusammenhang mit online bestellten Fälschungen eingeleitet. Dies entspricht 91,28 % aller Sendungen, die Fälschungen enthielten. Die Zahlen verdeutlichen, dass der Postverkehr nach wie vor der zentrale Einbringungsweg für im Internet bestellte Plagiate ist. Aufgrund der typischerweise geringen Größe und Stückzahl pro Sendung wurden dabei allerdings „nur“ 6.728 gefälschte Artikel beschlagnahmt. Dies entspricht 5,81 % aller sichergestellten Artikel.

Diese Diskrepanz zwischen der hohen Anzahl an Verfahren und der vergleichsweise niedrigen Artikelanzahl erklärt sich durch die Struktur des Versandhandels: In Postsendungen befinden sich häufig nur einzelne Produkte oder Kleinmengen für den privaten Gebrauch. Die große Masse an Verfahren entsteht somit durch die Vielzahl einzelner Bestellungen, nicht durch umfangreiche Warenmengen pro Sendung. Für den Zoll bedeutet dies einen hohen administrativen und personellen Aufwand, da jede einzelne Sendung geprüft, dokumentiert und gegebenenfalls ein Verfahren eingeleitet werden muss. Im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung der aufgegriffenen Artikel ist insbesondere auf gezielte Schwerpunktkontrollen hinzuweisen, die ergänzend auch im Bereich des Luftverkehrs durchgeführt wurden. Während der Postverkehr zahlenmäßig dominiert, zeigt sich im Luftfrachtbereich ein anderes Bild hinsichtlich der sichergestellten Mengen.

Im Jahr 2025 konnten im Luftverkehr in 385 Verfahren mehr als 87.000 gefälschte Artikel aufgegriffen werden. Dies entspricht 75,56 % aller insgesamt sichergestellten Artikel. Die Relation macht deutlich, dass es sich im Luftverkehr regelmäßig um deutlich größere Warensendungen handelt, die oftmals gewerblich organisiert sind und erhebliche Stückzahlen umfassen. Hier zeigt sich klar, dass ein gezieltes, risikoorientiertes Einschreiten besonders wirkungsvoll ist. Durch Schwerpunktsetzungen im Bereich der Luftfracht konnten mit vergleichsweise wenigen Verfahren sehr hohe Mengen an Fälschungen aus dem Verkehr gezogen werden.

Dies unterstreicht die Bedeutung einer differenzierten Kontrollstrategie: Während im Postverkehr die Vielzahl kleiner Einzelsendungen im Fokus steht, erfordert der Luftverkehr ein konsequentes Vorgehen gegen größere, gewerblich strukturierte Sendungen. Insgesamt verdeutlichen die Zahlen, dass Fälschungen im Onlinehandel weiterhin eine erhebliche Rolle spielen und eine flexible, an die jeweiligen Verkehrswege angepasste Kontrollstrategie erforderlich ist. Die Kombination aus flächendeckender Kontrolle im Postverkehr und gezielten Schwerpunktmaßnahmen im Luftverkehr erweist sich dabei als besonders effektiv, um sowohl die Vielzahl kleiner Einfuhren als auch großvolumige Lieferungen wirksam zu bekämpfen.

Insgesamt ist der statistische Rückgang daher als positiver Effekt einer modernen, risikoorientierten Steuerung zu bewerten. Die Kombination aus vorgelagerter Selektion, enger institutioneller Kooperation und strategischer Ressourcenallokation führt nicht zu einer Schwächung der Kontrolle, sondern zu einer qualitativen Stärkung des Vollzugs. Die Maßnahmen tragen dazu bei, die Kontrolltätigkeit nachhaltiger, zielgerichteter und wirkungsvoller zu gestalten und den Schutz von Wirtschaft, Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie der öffentlichen Sicherheit weiter zu erhöhen.

Außergewöhnliche Produktpiraterie-Aufgriffe

Im Jänner 2025 wurden im Zuge einer gezielten Sonderkontrolle im Hafen Wien zwei Container überprüft, die als Kinderspielzeug deklariert waren. Die Sendung stammte aus China und war für einen österreichischen Großhändler mit Sitz in Wien bestimmt. Bereits bei der physischen Beschau der Ware ergaben sich Auffälligkeiten: Die in den Containern vorgefundenen Badeenten wiesen eine deutliche optische Ähnlichkeit zu bekannten Comicfiguren auf. Aufgrund dieser Übereinstimmungen bestand der dringende Verdacht einer Verletzung eingetragener Schutzrechte. In weiterer Folge wurden umgehend Produktpiraterieaufgriffsmeldungen erstattet und die betroffenen Rechteinhaber über den Sachverhalt

informiert. Die eingeleiteten Maßnahmen erfolgten auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums. Nach Prüfung durch die Rechteinhaber konnte für zumindest einen Teil der beschlagnahmten Ware – konkret 2.000 Badeenten – der Fälschungsverdacht bestätigt werden. Diese Artikel wurden in der Folge rechtskonform eingezogen und vernichtet. Parallel zum Verfahren nach dem Produktpirateriegesetz wurde zusätzlich eine Meldung an die zuständige Marktüberwachungsbehörde erstattet. Im Rahmen der weiteren Überprüfung wurde die Ware einer chemisch-analytischen Untersuchung unterzogen. Dabei stellte sich heraus, dass die Badeenten nicht den geltenden sicherheits- und verbraucherschutzrechtlichen Anforderungen entsprachen. Aufgrund der festgestellten Mängel wurden sie als für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet eingestuft und durften daher nicht in den Verkehr gebracht werden.

Im Rahmen einer Sonderkontrolle am Flughafen Wien wurde eine Sendung einer eingehenden Prüfung unterzogen, da sie aufgrund ihrer auffallend mangelhaften Verpackung das Augenmerk der kontrollierenden Zöllnerinnen und Zöllner auf sich zog. Bereits der äußere Zustand der Verpackung ließ Zweifel an der ordnungsgemäßen Herkunft und Qualität der Ware aufkommen, sodass eine detaillierte Kontrolle veranlasst wurde. Bei der Öffnung der Sendung wurden FFP2-Masken vorgefunden, die mit dem Logo eines bekannten Herstellers versehen waren. Aufgrund der erkennbaren Unstimmigkeiten in Bezug auf Verpackungsqualität, Kennzeichnung und Produktaufmachung bestand der konkrete Verdacht einer Verletzung von Markenrechten. In weiterer Folge wurde für die insgesamt knapp 30.000 Masken eine Produktpiraterieaufgriffsmeldung erstattet und die betroffenen Rechteinhaber unverzüglich über den Sachverhalt informiert. Nach Prüfung durch den Rechteinhaber bestätigte sich der Fälschungsverdacht. Es handelte sich um widerrechtlich gekennzeichnete Produkte, die nicht vom Markeninhaber stammten. Die beschlagnahmten Masken wurden daraufhin entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingezogen und vernichtet.

Im November 2025 wurde auf Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse und -bewertung eine gezielte Kontrollmaßnahme im Transitlager des Flughafens Wien durchgeführt. Ausgangspunkt waren Hinweise und Informationsübermittlungen europäischer Betrugsbekämpfungsbehörden, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit analysiert und bewertet wurden. Die gewonnenen Erkenntnisse führten zu einer konkreten Kontrollentscheidung für eine aus China stammende Warensendung im Transit. Bei der Überprüfung der Sendung stießen die Zollorgane auf Kartons, die mit auffallend bunten Klebebändern versehen waren – ein Umstand, der im Rahmen der Risikoindikatoren zusätzliche Auf-

merksamkeit auslöste. Im Zuge der anschließenden physischen Kontrolle wurden insgesamt 3.719 Stück gefälschte Waren festgestellt. Die sichergestellten Artikel umfassten ein breites Produktspektrum aus unterschiedlichen Warengruppen, darunter Parfums und Kosmetikartikel, Spielzeug, Bekleidung und Sportschuhe sowie Taschen, Uhren, Uhrenboxen, Schmuck und Earphones. Der geschätzte Wert der Waren im Falle von Originalprodukten belief sich auf rund 522.870 Euro. Damit handelte es sich um eine wirtschaftlich bedeutende Sendung mit erheblichem Schadenspotenzial für die betroffenen Markeninhaber. Insgesamt waren 41 verschiedene Markenrechtsinhaber von den festgestellten Rechtsverletzungen betroffen. Nach entsprechender Verständigung bestätigten die Rechteinhaber die Markenfälschungen. Aufgrund der eindeutigen Feststellungen wurden die Waren gemäß den geltenden Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums beschlagnahmt und in weiterer Folge der Vernichtung zugeführt. Der Aufgriff unterstreicht die Wirksamkeit der internationalen Informationskooperation sowie die Bedeutung einer fundierten Risikoanalyse im Transitbereich. Durch das koordinierte Vorgehen konnte verhindert werden, dass eine große Menge gefälschter Markenprodukte in den Wirtschaftskreislauf gelangt und erhebliche wirtschaftliche Schäden verursacht.

Auf Grundlage eines zuvor erstellten Risikoprofils wurden im April 2025 zwei Importanmeldungen einer gezielten Zollkontrolle unterzogen. Die Auswahl erfolgte risikoorientiert, basierend auf auffälligen Parametern im Anmelde- und Warenumfeld. Ziel war es, potenzielle Schutzrechtsverletzungen sowie sicherheitsrelevante Risiken frühzeitig zu erkennen. Im ersten Fall wurden 280 Stütz- und Kurvenrollenlager angehalten. Diese speziellen Lagerkomponenten kommen überwiegend in industriellen Produktionsmaschinen zum Einsatz und sind dort oftmals hohen mechanischen Belastungen ausgesetzt. Aufgrund ihrer Funktion sind sie sicherheitskritische Bauteile, bei denen Materialqualität und Maßgenauigkeit von entscheidender Bedeutung sind. Im Zuge einer weiteren Kontrolle wurden darüber hinaus zwei großdimensionierte Zylinderrollenlager mit hoher Tragfähigkeit in Verwahrung genommen. Derartige Lager finden typischerweise in schweren Maschinenbauanwendungen Verwendung, etwa in Anlagen mit hoher Dauerbelastung oder in großindustriellen Produktionsprozessen. Auch hier bestanden aufgrund von Kennzeichnungsmerkmalen und Abweichungen in der Produktaufmachung konkrete Hinweise auf eine mögliche Markenrechtsverletzung. In beiden Fällen wurde nach Einleitung entsprechender Verfahren und Einbindung der betroffenen Rechteinhaber der Fälschungsverdacht bestätigt. Die Waren wurden als Markenfälschungen eingestuft und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiterbehandelt.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass Produktpiraterie längst nicht mehr ausschließlich Modeartikel oder klassische Konsumgüter betrifft. Zunehmend werden auch hochspezialisierte technische Produkte gefälscht, deren Einsatz erhebliche Risiken mit sich bringen kann. Gefälschte Maschinenteile entsprechen häufig nicht den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards und können im schlimmsten Fall zu Maschinenstillständen, erheblichen Sachschäden oder sogar zu Gefährdungen für Personen führen.

Die Aufgriffe zeigen somit eindrücklich, dass der Schutz geistigen Eigentums im technischen Bereich nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine sicherheitsrelevante Dimension hat. Eine konsequente risikoorientierte Kontrolle trägt wesentlich dazu bei, sowohl Unternehmen vor wirtschaftlichen Schäden als auch die Öffentlichkeit vor potenziellen Gefahren durch minderwertige technische Fälschungen zu schützen.

2.2 Medikamentenfälschungen und illegale Medikamente – eine gefährliche Bedrohung

Medikamentenfälschungen und andere illegale Medikamente werden von skrupellosen Geschäftemacherinnen und Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosiert sind oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

2016 erreichte der internationale Handel mit gefälschten Arzneimitteln nach einer Studie¹ der OECD und des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ein Volumen von mehr als 4 Milliarden Euro. Nicht in dieser Zahl enthalten ist allerdings ein sehr großes Aufkommen von im Inland erzeugten und verbrauchten illegalen Arzneimitteln.

¹ Studie „Handel mit gefälschten Arzneimitteln“, siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/trade-in-counterfeit-pharmaceutical-products>.

Gefälschte und illegale Medikamente verursachen nicht nur einen wirtschaftlichen Schaden für diesen Wirtschaftszweig, sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, da sie häufig nicht gemäß den einschlägigen Rezepturen zubereitet werden und möglicherweise gefährliche Inhaltsstoffe enthalten.

Vertrieben werden diese Produkte über Online-Portale, die den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vortäuschen. Das bestätigt auch die zuvor erwähnte Studie:

Bei 96 % der vom Zoll beschlagnahmten pharmazeutischen Produkte im Zeitraum 2014 bis 2016 waren Post- und Kurierdienste beteiligt. Dies entspricht weit mehr als dem Durchschnitt bei anderen Erzeugnissen.

Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betrogenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

Im Jahr 2025 wurden vom österreichischen Zoll **4.012 Sendungen** mit insgesamt **398.118 gefälschten und anderen illegalen Medikamenten** beschlagnahmt.

Dies ergibt einen Rückgang an aufgegriffenen Sendungen im Vergleich zum Vorjahr. Jedoch gab es im Bereich der Anzahl der beschlagnahmten Medikamente einen Anstieg im Vergleich zum Jahr 2024.

Außergewöhnliche Medikamentenschmuggelfälle

Im Rahmen eines Einsatzes der mobilen Kontrolle des Zollamts Österreich wurde am 20.02.2025 in der Steiermark ein Reisebus mit Anhänger einer routinemäßigen Zollkontrolle unterzogen. Bei der Überprüfung des Fahrzeugs stellten die Bediensteten in mitgeführten „Postpaketen“ diverse Arzneimittel aus Moldawien fest. Insgesamt wurden 2.077 Einheiten – darunter Tabletten, Nasensprays, Ampullen sowie Pulverpräparate – vorgefunden. Die vorgefundenen Sendungen wurden vorläufig sichergestellt. Das Zollamt Österreich leitete weitere Ermittlungen zur Klärung der Herkunft, der Verkehrsfähigkeit sowie des beabsichtigten Verwendungszwecks der Arzneimittel ein.

Im Sommer 2025 haben Bedienstete des Zollamts Österreich im Rahmen einer Schwerpunktkontrolle am Flughafen Wien insgesamt 24.936 Tabletten mit mutmaßlicher potenzsteigernder Wirkung sichergestellt. Die Arzneimittel befanden sich im Reisegepäck einer Passagierin eines Fluges aus Delhi. Ein Diensthund zeigte bei zwei Gepäckstücken auffälliges Verhalten, woraufhin diese einer näheren Kontrolle mittels Röntgengerät unterzogen wurden. Die Reisende hatte zuvor den Grünkanal benutzt und damit erklärt, keine anmeldepflichtigen oder verbotenen Waren mitzuführen. Bei der anschließenden Kontrolle wurden ausschließlich Tabletten mit den Bezeichnungen „Super-Kamagra“ (800 Stück), „Kamagra 100 Gold“ (19.200 Stück), „LoveGra“ (400 Stück) sowie „Ajanta Sildenafil Orange“ (4.536 Stück) vorgefunden.

Ebenfalls im Sommer 2025 wurden bei einer Kontrolle an der Zollstelle Post Wien 2.000 Stück Aspirin, dosiert bzw. in Aufmachung für den Einzelverkauf, aufgegriffen. Die Sendung war aus Kanada versendet über den Einfuhrort Flughafen Wien in das Bundesgebiet verbracht worden.

Am 18.12.2025 wurde im Zuge einer gemeinsamen Amtshandlung von Polizei und Zoll ein in Österreich wohnhafter, aus dem Iran kommender Reisender nach dem Passieren des Grünkanals einer Kontrolle unterzogen. Entgegen den Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes wurden im Reisegepäck des Reisenden eine Vielzahl unterschiedlicher Medikamente vorgefunden und als Beweismittel sichergestellt. Gemäß den rechtlichen Bestimmungen wurde Anzeige an die zuständige Bezirkshauptmannschaft erstattet. Die sichergestellten Medikamente – insgesamt mehr als 2.000 Stück in Tabletten- und flüssiger Form – wurden in weiterer Folge amtlich vernichtet.

Bei den illegalen Arzneiwaren handelt es sich vor allem um solche, die entgegen dem Verbot nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 durch Privatpersonen im Fernabsatz (z.B. über das Internet) bestellt und anschließend eingeführt worden sind bzw. um geschmuggelte Medikamente. Spitzenreiter bei den vom Zoll aufgegriffenen Arzneiwaren und Gesundheitspräparaten sind nach wie vor Potenzmittel sowie fruchtbarkeitsfördernde Produkte, gefolgt von Schlaf- und Beruhigungsmitteln sowie schmerz- und entzündungshemmenden Medikamenten.

Anders als bei den illegalen Medikamenten gehen die Aufgriffe bei den gefälschten Medikamenten (meistgefälschte Produktgruppe sind Potenzmittel) seit dem Jahr 2018 zurück. Das liegt vor allem daran, dass der Patentschutz von Tadalafil, einem Wirkstoff, der gegen

Erektionsstörungen eingesetzt wird, am 15. November 2017 ausgelaufen ist. Ohne Patentschutz sind derartige Medikamente oftmals „nur mehr“ illegale Medikamente.

Tabelle 1: Entwicklung der Aufgriffe von gefälschten und anderen illegalen Medikamenten seit dem Jahr 2004

Jahre	gefälschte Medikamente		andere illegale Medikamente	
	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Medikamente	Anzahl Fälle (Aufgriffe)	Anzahl illegale Medikamente
2004	0	0	detaillierte Daten wurden bis 2008 nicht erhoben und stehen daher für den Vergleich nicht zur Verfügung	
2005	1	55		
2006	127	12.271		
2007	958	42.386		
2008	783	40.078		
2009	593	27.095	11	32.603
2010	404	16.903	64	68.529
2011	823	41.589	538	90.162
2012	630	33.404	576	49.216
2013	436	22.293	583	64.665
2014	163	5.404	545	93.634
2015	479	17.268	713	88.976
2016	900	53.389	643	81.266
2017	1.018	54.895	2.231	315.391
2018	178	10.476	2.639	1.186.951
2019	96	4.748	2.065	332.543
2020	1	12	3.419	345.954
2021	32	753	7.951	2.620.730
2022	3	92	11.688	832.175
2023	3	9.340	6.731	792.523
2024	0	0	7.147	378.109
2025	1	14	4.012	398.118

Dem Bundesministerium für Finanzen ist aber nicht nur der Kampf gegen Arzneimittelkriminalität durch den Zoll wichtig. Ein großes Anliegen ist auch eine gezielte Information und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger Österreichs über die Gefahren gefälschter und illegaler Arzneimittel, denn das Wohl und der Schutz der Bevölkerung stehen klar im Vordergrund. So werden nach entsprechenden Aufgriffen immer wieder auch Presseausendungen für entsprechende Informationen und Warnungen genutzt.

2.3 Produktpiraterie innerhalb der EU

Im Oktober 2025 hat die Europäische Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken für das Jahr 2024 veröffentlicht. Dieser Bericht wurde gemeinsam mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) veröffentlicht und umfasst Daten zu den Produktpiraterie-Aufgriffen bei Ein- und Ausfuhren, die von den Zollbehörden der 27 EU-Mitgliedstaaten gemeldet wurden und auch Daten zu Beschlagnahmen im Binnenmarkt, die von den zuständigen Durchsetzungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten gemeldet wurden (siehe https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/intellectual-property-rights-facts-and-figures_en).

Der Bericht zeigt bei den Produktpiraterie-Aufgriffen der Zollbehörden bei Ein- und Ausfuhren EU-weit folgendes Bild:

- 2024 wurden etwa 112 Millionen gefälschte Waren an den EU-Außengrenzen und im Binnenmarkt festgehalten. Der geschätzte Wert dieser Waren beläuft sich auf 3,8 Milliarden Euro und erreicht damit den höchsten aufgezeichneten Wert.
- Was die Beschlagnahmungen an der EU-Grenze betrifft, so gingen diese im Jahr 2024 um 3 % zurück. Trotz dieses Rückgangs stieg die Gesamtzahl der beschlagnahmten Artikel von 17,5 Millionen im Jahr 2023 auf fast 20 Millionen im Jahr 2024 (was einem Anstieg um 12 % entspricht).
- Darüber hinaus hat sich der geschätzte Wert der an der EU-Grenze zurückgehaltenen Waren im Jahr 2024 fast verdoppelt und erreichte mit 1,5 Milliarden Euro ein Zehnjahreshoch.
- Wie in den Vorjahren ist China nach wie vor die Hauptquelle für nachgeahmte Waren, die in die EU eingeführt werden, gefolgt von der Türkei. Erstmals sind die Vereinigten Arabischen Emirate in die Top 3 der Herkunftsländer für gefälschte Waren eingestiegen. Post- und Expresskurierdienste sind nach wie vor das häufigste Transportmittel

für diese Waren, was auf die Notwendigkeit einer verstärkten Wachsamkeit in diesen Bereichen hinweist.

- Der Bericht warnt davor, dass das Wachstum des elektronischen Handels und geopolitische Veränderungen die Vollzugsorgane belasten, und betont die Notwendigkeit verstärkter Zollkontrollen und einer stärkeren Überprüfung des geistigen Eigentums, um die Verbraucher und die EU-Industrie vor Verletzungen des geistigen Eigentums zu schützen.

2.4 Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Die durch die Verordnung (EU) Nr. 386/2012² geschaffene Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (European Observatory on Infringements of Intellectual Property Rights), kurz Beobachtungsstelle oder Observatory, ist im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office – EUIPO)³ integriert.

An den Sitzungen der Beobachtungsstelle nehmen Vertreterinnen und Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors teil. Der öffentliche Sektor umfasst Mitglieder oder andere Vertreterinnen und Vertreter des Europäischen Parlaments und Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Vertreterinnen und Vertreter des privaten Sektors stammen aus einer breit gefächerten, repräsentativen und ausgewogenen Reihe von europäischen und nationalen Einrichtungen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, u.a. der Kreativwirtschaft, die von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums am stärks-

² Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl. Nr. L 129 vom 16. Mai 2012, S. 1

³ Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum – bis zum 23. März 2016 „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)“ – wurde als dezentrale Agentur der Europäischen Union gegründet, um die Rechte an geistigem Eigentum von Unternehmen und Urhebern in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus zu schützen. Seit seiner Gründung im Jahr 1994 befindet sich der Sitz des Amtes in der spanischen Stadt Alicante; dort werden Unionsmarken und eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verwaltet. Darüber hinaus arbeitet das EUIPO mit den Ämtern der EU-Mitgliedstaaten für geistiges Eigentum sowie internationalen Partnern zusammen, um harmonisierte Eintragungsverfahren für Marken und Geschmacksmuster in ganz Europa und weltweit bereitzustellen.

ten betroffen sind bzw. am meisten Erfahrung in der Bekämpfung von derartigen Rechtsverletzungen besitzen. Ferner sind Verbraucherorganisationen, kleine und mittlere Unternehmen, Urheber und andere Werkschöpfer vertreten.

Die Kernaufgaben der Beobachtungsstelle sind:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- Angebot spezieller Schulungen im Bereich der Durchsetzung,
- Entwicklung von Systemen, mit denen wichtige Informationen über Umfang und Entwicklung von Fälschungen und Piraterie in der EU gesammelt, analysiert, in Berichtsform bereitgestellt und ausgetauscht werden können,
- Bereitstellung faktengestützter Daten, anhand derer politische Entscheidungsträger in der EU eine wirksame Durchsetzungspolitik für Rechte des geistigen Eigentums gestalten sowie Innovationen und Kreativität fördern können.

Beitrag des geistigen Eigentums

In Partnerschaft mit dem Europäischen Patentamt (EPA) wurde bereits 2013 eine Studie zum „Beitrag der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa“ herausgegeben, die den Zeitraum 2008 bis 2010 abdeckt. Im Oktober 2016 wurde diese Studie in Bezug auf den Zeitraum 2011 bis 2013, im September 2019 nochmals hinsichtlich des Zeitraums 2014 bis 2016 und im Oktober 2022 schließlich hinsichtlich des Zeitraums 2017 bis 2019 aktualisiert („Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige und Wirtschaftsleistung in der Europäischen Union“, siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/ip-contribution>).

Die wichtigsten Ergebnisse der zuletzt aktualisierten Studie sind:

- In der EU bestehen 357 schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige (2019 waren es 353). Von diesen Wirtschaftszweigen verwenden 229 (64 %) mehr als ein Schutzrecht intensiv.
- Zwischen 2017 und 2019 betrug der Anteil der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige an der Gesamtbeschäftigung in der EU 29,7 %. In diesem Zeitraum haben in diesen Branchen rund 61 Millionen Europäerinnen und Europäer gearbeitet.
- 39,4 % der Gesamtbeschäftigung in der EU (81 Millionen Arbeitsplätze) können direkt und indirekt schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen zugerechnet werden, weil

weitere 20 Millionen Beschäftigte in Unternehmen, die den schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen Waren und Dienstleistungen zuliefern, arbeiten.

- 47 % der gesamten Wirtschaftsleistung (BIP) in der EU entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige; das entspricht einem Wert von 6,4 Billionen Euro.
- Schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige stellen mehr als 75 % des Intra-EU-Handels und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts der EU.
- In schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen werden deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt als in anderen Branchen; der Mehrverdienst beträgt 41 %.
- Die wirtschaftliche Bedeutung von Branchen, die sich mit der Entwicklung von Klimaschutztechnologien befassen, ist in den letzten Jahren gestiegen. Sektoren mit einem besonders hohen Anteil von Patenten im Bereich Klimaschutztechnologien oder von grünen Marken standen im Zeitraum 2017 bis 2019 in der EU für 9,3 % der Beschäftigung und 14,0 % des BIP sowie für einen erheblichen Teil der Außenhandelstätigkeit der EU.

In Österreich werden 29,8 % aller Arbeitsplätze (mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte) durch schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige geschaffen. 44,2 % des BIP entfallen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige.

Entwicklungen im Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren

Im Mai 2025 wurde die neueste Studie in der Reihe „Der weltweite Handel mit Fälschungen: Eine ernsthafte Bedrohung“ veröffentlicht, die das Ausmaß des weltweiten Handels mit Fälschungen untersucht. Es handelt sich um eine Aktualisierung von mehreren früheren Studien zu diesem Thema. Diese neueste Studie stützt sich auf die aktuellen verfügbaren Daten zu Beschlagnahmen der Zollbehörden im Jahr 2021 (siehe <https://www.euipo.europa.eu/de/publications/mapping-global-trade-in-fakes-2025>).

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind:

- Der Wert des globalen Handels mit Fälschungen wurde für das Jahr 2021 auf 467 Milliarden USD geschätzt, was 2,3 % des Welthandels entspricht.
- Der Wert der Einfuhr gefälschter Waren in die EU belief sich 2021 schätzungsweise auf 99 Milliarden Euro und machte damit 4,7 % der EU-Importe aus Drittstaaten aus.

- China inklusive Hongkong sind die wichtigsten Herkunftswirtschaften gefälschter Waren, gefolgt von der Türkei.
- Zu den wichtigsten Produktkategorien von Fälschungen zählen Bekleidung, Schuhe und Accessoires wie Handtaschen.
- Darüber hinaus sind zahlreiche weitere Produktarten betroffen: In den Daten zu Zollbeschlagnahmen erscheinen rund 50 unterschiedliche Produktkategorien, was die große Bandbreite gefälschter Waren verdeutlicht.

Risiken des illegalen Handels mit gefälschten Waren für kleine und mittlere Unternehmen

Im Jänner 2023 wurde die Studie „Risiken des illegalen Handels mit gefälschten Waren für kleine und mittlere Unternehmen“ veröffentlicht, in der die wirtschaftlichen Auswirkungen des illegalen Handels mit gefälschten Waren und anderer Arten von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) analysiert werden (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/risks-of-illicit-trade-in-counterfeits-to-small-and-medium-sized-firms#>).

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind:

- Fälscherinnen und Fälscher interessieren sich für alle Arten von innovativen Waren, die von KMU hergestellt werden, wobei elektrische Maschinen und Elektronik, Bekleidung und Modewaren, Parfumeriewaren und Kosmetika sowie Spielzeug und Spiele am häufigsten gefälscht werden.
- Nachgeahmte Waren, die das geistige Eigentum von KMU verletzen, kommen hauptsächlich auf dem Postweg aus China und Hongkong. Kriminelle nutzen weniger Warenumschlagplätze für den Schmuggel von Fälschungen, die das geistige Eigentum von KMU verletzen, als für den Schmuggel von Waren, die das geistige Eigentum großer Unternehmen verletzen.
- Die schädlichen Auswirkungen der Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums auf die Wirtschaftsleistung von Unternehmen sind für KMU tendenziell gefährlicher als für große Unternehmen, die über die Erfahrung und Fähigkeit verfügen, mit den Risiken umzugehen.
- Ein KMU, dessen geistiges Eigentum verletzt wurde, hat 34 % niedrigere Überlebenschancen als ein KMU, dessen Rechte des geistigen Eigentums nicht verletzt wurden.

Besonders stark sind die negativen Auswirkungen auf die Überlebenschancen bei Patentverletzungen.

Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für Umwelt und Wirtschaft

Im März 2022 wurde die Studie „Gefährliche Fälschungen – Handel mit nachgeahmten Waren, die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken bergen“ veröffentlicht (siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/report-on-dangerous-fakes>). Dabei wurden Umfang und Trends des Handels mit gefälschten Waren, die eine Gefahr für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt darstellen, quantitativ bewertet:

- Parfums, Kosmetika, Bekleidung, Spielzeug, Autoersatzteile und Arzneimittel sind am häufigsten von gefährlichen Fälschungen betroffen.
- Minderwertige und gefälschte Waren können für Verbraucherinnen und Verbraucher gesundheitsgefährdend oder sogar lebensgefährlich sein und gleichzeitig auch eine Bedrohung für die Umwelt darstellen.
- Sowohl die Herstellung als auch die Entsorgung von gefälschten Artikeln kann erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn bei der Herstellung giftige Farbstoffe oder verbotene bzw. gesundheitsgefährdende Chemikalien eingesetzt werden.
- Auf den Online-Verkauf entfallen 60 % der Beschlagnahmen gefährlicher Produkte, deren Bestimmungsort die EU ist.
- 75 % der beschlagnahmten gefährlichen Fälschungen entfallen auf China (55 % der weltweiten Zollbeschlagnahmen) und Hongkong (19 %), was fast drei Vierteln der Beschlagnahmen entspricht. 9 % der gefährlichen Waren entfielen auf die Türkei.

In der bereits im Juni 2019 veröffentlichten „Qualitative Studie über die mit Fälschungen verbundenen Risiken für Verbraucher“ (siehe [https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019 Risks Posed by Counterfeits to Consumers Study/2019 Risks Posed by Counterfeits to Consumers Study.pdf](https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study/2019_Risks_Posed_by_Counterfeits_to_Consumers_Study.pdf)) wurde der Zusammenhang zwischen gefälschten und unsicheren Waren unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Nichteinhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen untersucht. Dafür wurden die Warnmeldungen der Jahre 2010 bis 2017 im Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission für gefährliche Non-Food-Produkte (RAPEX) ausgewertet, die Folgendes zeigen:

- 97 % der erfassten gefährlichen gefälschten Waren wurden als Waren eingestuft, von denen ein schwerwiegendes Risiko ausgeht.
- Spielwaren sind die gängigsten Produkte, gefolgt von Bekleidung, Textilien und Modeartikeln. 80 % der in der EU als gefährlich und gefälscht gemeldeten Waren sind für Kinder als Endverbraucherinnen und Endverbraucher bestimmt (Spielzeug, Kinderpflegeprodukte und Kinderbekleidung).
- Die häufigste gemeldete Gefahr (32 %) bezog sich auf die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und Giftstoffen, bei denen die unmittelbare oder langfristige Exposition zu akuten oder chronischen gesundheitlichen Problemen führen könnte.
- 24 % der als Fälschungen erfassten gefährlichen Produkte bargen mehr als eine Gefahr für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Die Ursachen der ermittelten Gefahren reichten von schlecht konstruierten Produkten, der Verwendung von minderwertigen Materialien und Komponenten bis hin zum fehlenden Verständnis von Vorschriften oder Sicherheitsmechanismen.

Abbildung 1: Risiken von Fälschungen für Verbraucher (Infografik EUIPO)



Abbildung 2: Welche Kosten entstehen Österreich durch Fälschungen in Branchen, in denen gefälschte Waren insbesondere ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen und einen wirtschaftlichen Schaden verursachen? (Infografik EUIPO)



Eine weitere Studie wurde am 15. Jänner 2024 vom EUIPO zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen von Fälschungen in den Branchen Bekleidung, Kosmetika und Spielzeug in der EU“ veröffentlicht.

Schätzungen zufolge hat die legale Bekleidungsindustrie im Zeitraum 2018 bis 2021 im Jahresdurchschnitt Einnahmen in Höhe von fast 12 Milliarden Euro durch Plagiate verloren, was 5,2 % der Verkäufe von Bekleidung in der EU entspricht. Als Folge der fälschungsbedingten Umsatzeinbußen beschäftigte die Bekleidungsindustrie im gleichen Zeitraum jährlich 160.000 Menschen weniger, wobei Deutschland und Italien die am stärksten betroffenen Märkte waren.

Die geschätzten fälschungsbedingten Umsatzeinbußen bei Kosmetika belaufen sich auf 3 Milliarden Euro, was 4,8 % des Gesamtumsatzes entspricht. Die französische Kosmetikindustrie ist in absoluten Zahlen mit 800 Millionen Euro an jährlichen Umsatzeinbußen am stärksten betroffen. Die Arbeitsplatzverluste in der EU werden auf fast 32.000 Menschen geschätzt.

Die Spielzeugbranche ist der kleinste der drei in dieser Studie untersuchten Wirtschaftszweige, sie leidet jedoch am stärksten unter den Umsatzverlusten aufgrund von Fälschungen: 8,7 %, was 1 Milliarde Euro an Umsatzverlusten und 3.600 weniger Beschäftigte in diesem Wirtschaftszweig entspricht. Die deutsche Spielzeugindustrie hat ein Drittel der Umsatzeinbußen eingefangen, die durch das Vorhandensein von gefälschtem Spielzeug in der EU entstanden sind.

Für Österreich ergeben sich aufgrund der Studie folgende Ergebnisse in Bezug auf Fälschungen in den jeweiligen Wirtschaftsbereichen:

- Umsatzeinbußen in der Bekleidungsindustrie von 580 Millionen Euro. Dies sind 7 % der jährlichen Verkäufe, was einen Verlust von 4.292 Arbeitsplätzen darstellt.
- Umsatzeinbußen im Kosmetikmarkt von 133 Millionen Euro. Dies sind 5,9 % der jährlichen Verkäufe, was einen Verlust von 970 Arbeitsplätzen darstellt.
- Umsatzeinbußen in der Spielzeugbranche von 71 Millionen Euro. Dies sind 9,8 % der jährlichen Verkäufe, was einen Verlust von 191 Arbeitsplätzen darstellt.

Diese Studie des EUIPO zu „Wirtschaftliche Auswirkungen von Fälschungen in den Branchen Bekleidung, Kosmetika und Spielzeug in der EU“, ist auf der Homepage des EUIPO wie folgt abrufbar: [Economic impact of counterfeiting in the clothing, cosmetics, and toy sectors in the EU - EUIPO \(europa.eu\)](https://euiipo.europa.eu/euiipo/en/economic-impact-of-counterfeiting-in-the-clothing-cosmetics-and-toy-sectors-in-the-eu)

Nachfrage nach Nachahmungen - Welche Verbrauchermotive stecken hinter Fälschungskäufen?

Ziel der am 12. Dezember 2023 vom EUIPO veröffentlichten Studie war es, umfassendere Erkenntnisse zu den Faktoren zu gewinnen, die hinter der vorsätzlichen Nachfrage nach nachgeahmten Waren stehen.

In einer weiteren EUIPO-Umfrage machten Fälle, bei denen der Kauf einer nachgeahmten Ware unwissentlich erfolgte und die Fälschung erst im Nachhinein festgestellt wurde, einen Anteil von 10 % aus. Mehr als ein Drittel der Verbraucherinnen und Verbraucher hatte Zweifel an der Echtheit eines gekauften Produkts.

Die Online-Befragung zur Studie wurde in zehn EU-Mitgliedstaaten unter Personen aus der Allgemeinbevölkerung im Alter ab 15 Jahren online durchgeführt. Die daran beteiligten

Mitgliedstaaten waren Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden und Spanien. Die Auswahl fiel auf diese Mitgliedstaaten, damit West-, Süd-, Ost- und Nordeuropa in der Befragung gleichermaßen vertreten waren. Aufgrund der Bevölkerungsgröße dieser Länder konnte zudem ein repräsentativer Teil der europäischen Gesamtbevölkerung abgebildet werden.

Wie die für diese Studie durchgeführten Recherchen zeigen, ist die vorsätzliche Nachfrage nach nachgeahmten Waren unter den Verbraucherinnen und Verbrauchern in der EU nach wie vor ein relativ weit verbreitetes Phänomen, selbst wenn die Meinung zu diesen Waren im Durchschnitt eher negativ ausfällt. Nach den in zehn EU-Mitgliedstaaten abgefragten Selbstauskünften hat rund ein Drittel (34 %) der Befragten in der EU in der Vergangenheit bereits mindestens einmal wissentlich ein nachgeahmtes Produkt erworben. Davon geben 5 % an, dass sie häufiger derartige Käufe getätigt haben.

Am häufigsten kommen vorsätzliche Käufe von Nachahmungen in Griechenland vor: 55 % geben dort an, zumindest einmal wissentlich eine Fälschung erstanden zu haben. Am niedrigsten fällt dieser Anteil in Frankreich und Italien aus (jeweils 19 %).

Darüber hinaus offenbarte die Studie, dass die Motive von Verbraucherinnen und Verbrauchern für Fälschungskäufe am stärksten von persönlichen Merkmalen bestimmt werden: Zugehörigkeitsbedürfnis und persönliche Integrität (die Tendenz zum Fälschungskauf steigt, je größer das Zugehörigkeitsbedürfnis ist, und fällt, je solider die persönliche Integrität ist). Auch die Art des Produkts hat einen Einfluss darauf, mit welcher Wahrscheinlichkeit Verbraucherinnen und Verbraucher wissentlich zu einer Nachahmung greifen: Am ehesten kommt ein solcher Kauf bei Alltagsgegenständen mit geringem Nutzen infrage (beispielhaft abgefragt anhand einer Handseife), gefolgt von Gegenständen mit hohem Nutzen („Investitionsgut“ am Beispiel eines Wasserkochers oder „Luxusartikel“ am Beispiel einer Sonnenbrille). Schließlich spielen das Wertbewusstsein der Person und die Markengattung (Marke des täglichen Bedarfs oder Marke mit hohem Status) ebenfalls eine Rolle.

Die Wahrscheinlichkeit eines Fälschungskaufs sinkt mit steigendem Wertbewusstsein der Verbraucherinnen und Verbraucher, und bei Marken des täglichen Bedarfs fällt sie vergleichsweise höher aus. Andere untersuchte Faktoren waren zwar alle statistisch signifikant, hatten aber einen vergleichsweise geringen Einfluss auf die bewusste Nachfrage von Verbraucherinnen und Verbrauchern nach gefälschten Produkten. Zu diesen weniger bedeutenden Faktoren gehören der Preis der gefälschten Ware (25 % bzw. 50 % des Preises

des Originalprodukts), die wahrgenommene Qualität, die wahrgenommenen Gesundheits-/Sicherheitsrisiken, das wahrgenommene Risiko einer Bestrafung und der Einkaufskanal (online bzw. offline).

Für das Verständnis der Motive von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Bezug auf Fälschungskäufe lässt sich aus den Ergebnissen dieser Studie zusammenfassend ableiten, dass primär bei bestimmten persönlichen Wertehaltungen und psychologischen Bedürfnissen angesetzt werden muss, die ein bestimmtes Verhalten auslösen. Die Ergebnisse zeigen indes auch, dass die Tendenz zum Fälschungskauf produktabhängig ist und die Verbraucherinnen und Verbraucher differenziert zu sehen sind. Daher ist ein kontextbezogenes Verständnis der Einstellung gegenüber Fälschungskäufen geboten. Dabei sind die Werte und Bedürfnisse der Menschen zu beachten, und es ist zu berücksichtigen, inwiefern sich die Einstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher je nach Produktart ändern kann.

Die vollständige Studie kann mithilfe des nachstehenden Links abgefragt werden: [Appetite for fakes - What drives consumers' choice? - EUIPO \(europa.eu\)](https://www.euipo.europa.eu/press/pr/2023/04/11/112323)

Von Fälschungen zu Zwangsarbeit

Im Jänner 2026 wurde von der OECD und EUIPO die Studie „Von Fälschungen zu Zwangsarbeit: Nachweise für einen Zusammenhang zwischen dem illegalen Handel mit Fälschungen und Arbeitsausbeutung“ veröffentlicht. Ziel der Untersuchung war es, den Zusammenhang zwischen dem internationalen Handel mit gefälschten Waren und ausbeuterischen Arbeitsbedingungen erstmals systematisch und quantitativ zu analysieren.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Länder, die häufig als Herkunftsstaaten von Fälschungen identifiziert werden, im Durchschnitt höhere Werte bei Zwangsarbeit, Kinderarbeit, informeller Beschäftigung, überlangen Arbeitszeiten sowie bei tödlichen Arbeitsunfällen aufweisen. Gleichzeitig zeigen sich negative Zusammenhänge mit der Gewerkschaftsdichte und der Tarifbindung. Die festgestellten Korrelationen sind statistisch signifikant; ein unmittelbarer Kausalitätsnachweis wird jedoch ausdrücklich nicht behauptet.

Im Rahmen einer ökonometrischen Analyse wird festgestellt, dass insbesondere die Prävalenz von Zwangsarbeit ein robuster und signifikanter Prädiktor für die Intensität des Fälschungshandels ist. Ein Anstieg der Zwangsarbeitsquote geht mit einem Anstieg des ge-

geschätzten Wertes exportierter Fälschungen einher. Auch ein geringeres Niveau des gesetzlichen Mindestlohnschutzes steht in einem signifikanten Zusammenhang mit einer höheren Intensität des Fälschungshandels. Ein hoher Anteil informeller Beschäftigung weist ebenfalls einen positiven Zusammenhang mit dem Fälschungshandel auf, wobei dieser Zusammenhang nicht in allen Modellvarianten statistisch signifikant ist.

Die Studie verweist darüber hinaus auf globale Daten zur Arbeitsausbeutung. Nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) befinden sich weltweit rund 28 Millionen Menschen in Zwangsarbeit. Diese generiert jährlich illegale Gewinne in Höhe von rund 236 Milliarden US-Dollar. Der internationale Handel mit Fälschungen wird auf bis zu 467 Milliarden US-Dollar pro Jahr geschätzt.

Erkenntnisse von Strafverfolgungsbehörden ergänzen diese Befunde und zeigen, dass der Handel mit Fälschungen vielfach mit systematischen ausbeuterischen Arbeitspraktiken verbunden ist, die der Kostensenkung und Maximierung illegaler Gewinne dienen.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass Fälschungshandel und ausbeuterische Arbeitsbedingungen häufig in strukturellen Umfeldern mit schwacher Rechtsdurchsetzung, begrenzter staatlicher Aufsicht und erhöhter sozialer Vulnerabilität auftreten. Produktfälschung stellt damit nicht ausschließlich ein Problem des Schutzes geistigen Eigentums dar, sondern weist darüber hinaus eine arbeitsmarkt-, sozial- und governancepolitische Dimension auf.

Die vollständige Studie kann mithilfe des nachstehenden Links abgefragt werden: [From Fakes to Forced Labour: Evidence of Correlation Between Illicit Trade in Counterfeits and Labour Exploitation – EUIPO \(europa.eu\)](#)

3 Daten und Fakten

3.1 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden

Inhaberinnen und Inhaber von Marken-, Patent-, Urheber- oder sonstigen Rechten geistigen Eigentums können bei der Zollbehörde Anträge auf deren Tätigwerden nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 stellen. Dabei übermitteln sie den Zollbehörden Informationen, Hinweise und Materialien, die für die Risikoanalyse und die Risikobewertung durch die Zollbehörden wichtig sind und Anleitungen zur Identifikation von Waren, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen. Diese Anträge erleichtern die Arbeit der Zollbehörden wesentlich und ermöglichen ein sofortiges Einschreiten bei einer Rechtsverletzung.

Am 31. Dezember 2025 waren in Österreich insgesamt 1.358 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden nach Artikel 6 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 in Kraft.

Dabei handelte es sich um

- 33 nationale Anträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und
- 1.325 Unionsanträge gemäß Artikel 2 Nummer 11 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014, die auch in Österreich gelten.

Damit bewegen sich die Anträge auf Tätigwerden annähernd auf dem Niveau der Vorjahre. Zu Schwankungen kommt es hier insbesondere dann, wenn bestehende Anträge ablaufen und nicht sofort verlängert werden, sodass es vorübergehend zu Zeiten kommen kann, in denen kein aufrechter Antrag auf Tätigwerden besteht. Zu einer größeren Schwankung kam es im Hinblick auf die am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014, weil die unter der Vorgängerverordnung genehmigten Anträge nicht mehr verlängert werden konnten. Da nicht alle Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber sofort unter dem Regime der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 neue Anträge auf Tätigwerden gestellt haben, ergab sich der vorübergehende Rückgang.

Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 wurde die Möglichkeit der Stellung von Unionsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) insofern ausgeweitet, als solche Anträge nunmehr für alle Rechte des geistigen Eigentums gestellt

werden können, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen. Die Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung gut angenommen, weshalb die nationalen Anträge zurückgehen und die Unionsanträge steigen.

Seit 2006 haben sich die Anträge auf Tätigwerden in Österreich wie folgt entwickelt (die Zahlen beziehen sich jeweils auf die am Jahresende gültigen Anträge):

Tabelle 2: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2006

Jahr	Nationale Anträge	Unionsanträge	Gesamt
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666
2011	136	638	774
2012	131	752	883
2013	137	860	997
2014	68	782	850
2015	69	930	999
2016	51	1.066	1.117
2017	56	1.153	1.209
2018	56	1.235	1.291
2019	55	1.284	1.339
2020	52	1.230	1.282
2021	51	1.233	1.284
2022	45	1.253	1.298
2023	39	1.321	1.360
2024	40	1.362	1.402
2025	33	1.325	1.358

3.2 Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2025

3.2.1 Aufgriffe

Die österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2025 in **3.204 Fällen (Sendungen)** nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden und hat bei **115.850 Artikeln** die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückgehalten.

Daraus resultierten (weil bei einzelnen Sendungen vielfach Fälschungen verschiedener Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber betroffen waren) insgesamt **4.635 Verfahren**.

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um Originalwaren handeln – einen Wert von **12.100.605 Euro**.

In allen 3.204 Fällen erfolgte das Tätigwerden der Zollbehörde über einen vorher gestellten Antrag durch die Rechtsinhaberin oder den Rechtsinhaber. Im Jahr 2025 erfolgte kein Tätigwerden des Zolls, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (ex-officio).

Tabelle 3: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2006

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2006	1.544	2.227	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	2.795	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	2.972	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	4.040	416.263	16.026.849 €
2010 ⁴	2.803	4.038	292.606	6.765.057 €
2011	3.201	4.360	97.957	5.349.821 €
2012	2.344	3.140	182.046	4.211.212 €
2013	1.894	2.778	98.440	5.671.731 €
2014	1.293	1.884	195.689	5.453.364 €
2015	2.771	3.479	44.832	10.700.261 €
2016	1.947	2.492	67.535	2.755.949 €
2017	1.665	2.257	245.712	13.736.178 €
2018	759	1.553	38.513	2.634.512 €
2019	2.026	3.390	370.240	16.089.811 €
2020	3.317	6.661	56.979	23.995.097 €
2021	8.210	14.808	317.814	12.353.040 €
2022	3.978	6.366	28.316	6.697.695 €
2023	7.072	14.061	194.165	35.919.884 €
2024	6.327	9.974	128.898	38.684.742 €
2025	3.204	4.635	115.850	12.100.605 €

Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle und die Verfahren, in denen die Zollbehörde auf Grund der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden ist. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Die Gliederung entspricht jener, nach der auch die Europäische Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht.

⁴ Die Tabelle enthält ab dem Jahr 2010 auch Daten über jene Fälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden, weil die Europäische Kommission diese Daten ab diesem Zeitpunkt in den EU-weiten Statistiken ebenfalls erfasst und veröffentlicht.

- Beim Wert der Waren handelt es sich um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhaberrinnen und Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden Originalwaren.
- Zu dem Umstand, dass in der Aufstellung unter der Kategorie 10a kaum Aufgriffe gefälschter Zigaretten ausgewiesen sind, ist anzumerken, dass im Jahr 2025 insgesamt 2.181 Fälle aufgegriffener Zigaretten registriert wurden (2024: 2.254 Fälle), was einem leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr entspricht. Demgegenüber ist bei der Anzahl der beschlagnahmten Zigaretten ein deutlicher Anstieg festzustellen – diese belief sich auf insgesamt 8.811.816 Stück (2024: 6.088.744 Stück).
- Eine belastbare Aussage zum Anteil gefälschter Zigaretten an diesen Aufgriffen kann jedoch – wie bereits in den Vorjahren – nicht getroffen werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in kleineren Fällen weiterhin keine systematischen Untersuchungen zur Feststellung etwaiger Fälschungen durchgeführt werden und die beschlagnahmte Ware im Übrigen vernichtet wird.
- Nach der aktuellen KPMG-Studie 2025 (Datengrundlage: 2024) belief sich die Menge gefälschter Zigaretten in Europa auf 60 Millionen Stück. Dies entspricht einem Anteil von 11,5 % am gesamten illegalen Zigarettenkonsum von 520 Millionen Stück. Der Anteil gefälschter Zigaretten blieb damit im Jahresvergleich unverändert und bewegt sich bei einem Gesamtmarkt von 12 Milliarden Stück mit 0,5 % weiterhin auf einem konstant niedrigen Niveau.
- Die besagte Studie kann über folgenden Link aufgerufen werden:
[illicit-cigarette-consumption-in-europe-2024-results](#)

Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Produktgruppen

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a Nahrungsmittel	0	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0	0 €
1c Andere Getränke	0	0	0	0 €
2 Körperpflegeprodukte:				
2a Parfums und Kosmetika	7	59	1.369	83.545 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	2	5	2.399	480.460 €
3 Kleidung und Zubehör:				
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	1.134	1.853	5.524	1.001.035 €
3b Bekleidungszubehör	217	301	826	218.295 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a Sportschuhe	37	69	442	96.350 €
4b Andere Schuhe	543	697	2.679	536.145 €
5 Persönliches Zubehör:				
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	134	153	3.332	1.691.810 €
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	643	867	1.490	3.203.005 €
5c Uhren	90	116	1.078	926.720 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	100	149	207	273.430 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a Mobiltelefone	1	2	67	65.800 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	84	94	12.482	2.447.175 €
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a Audio-/Videogeräte, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	2	6	287	29.680 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	0	0	0	0 €
7c Druckerpatronen und Toner	0	0	0	0 €

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
7d Computerausrüstung (Hardware), einschl. technisches Zubehör und Bauteile	2	2	119	67.650 €
7e Andere Ausrüstung, einschl. technisches Zubehör und Bauteile	2	3	1.821	55.500 €
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	0	0	0	0 €
8b Unbespielt	0	0	0	0 €
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a Spielzeug	38	46	14.610	209.544 €
9b Spiele, einschl. elektronische Spielekonsolen	0	1	100	7.000 €
9c Sportartikel, einschl. Freizeitartikel	2	4	32	2.835 €
10 Tabakerzeugnisse:				
10a Zigaretten	0	0	0	0 €
10b Andere Tabakerzeugnisse	1	1	10	100 €
11 Arzneimittel:				
11 Arzneimittel	1	1	14	280 €
12 Sonstige:				
12a Maschinen und Werkzeuge	67	73	403	48.180 €
12b Fahrzeuge, einschl. Zubehör und Bauteile	28	35	59	12.930 €
12c Bürobedarf	1	1	1	340 €
12d Feuerzeuge	0	0	0	0 €
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	9	19	39	4.455 €
12f Textilwaren	4	9	32.261	522.180 €
12g Verpackungsmaterialien	1	5	164	5.310 €
12h Andere	54	64	34.035	110.851 €
Gesamt	3.204	4.635	115.850	12.100.605 €

3.2.2 Schutzrechte

Die im Jahr 2025 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte des geistigen Eigentums:

Tabelle 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrechte	Anzahl Verfahren	Anzahl Artikel
Nationale Marke	69	82
Unionsmarke	3.347	109.076
Internationale Marke	958	2.638
Patent nach nationalem Recht	0	0
Gemeinschaftspatent	0	0
Schutzzertifikat für Arzneimittel	0	0
Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel	0	0
Nationales Design	140	174
Gemeinschaftsgeschmacksmuster	86	2.721
Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster	0	0
International registriertes Geschmacksmuster	6	474
Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht	29	685
Gebrauchsmuster	0	0
Geografische Angabe/ Ursprungsbezeichnung	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Handelsname	0	0
Nationaler Halbleiterschutz	0	0
Gesamt	4.635	115.850

3.2.3 Ursprungsländer

Bei der überwiegenden Anzahl der Sendungen ist das Land, in dem die Fälschungen hergestellt worden sind, nicht feststellbar.

Die in Österreich aufgegriffenen Plagiate wurden hauptsächlich aus dem asiatischen Raum versendet (siehe Abschnitt 3.2.4) und dürften zum Großteil auch dort hergestellt worden sein.

Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Ursprungsländer nach Anzahl der Verfahren

Ursprungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
unbekannt	4.459	96,20 %
China	147	3,17 %
Hongkong	12	0,26 %
Türkei	7	0,15 %
Indien	4	0,09 %
Ghana	2	0,04 %
Pakistan	2	0,04 %
Armenien	1	0,02 %
Vereinigtes Königreich	1	0,02 %
Gesamt	4.635	100,00 %

Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	61.966	53,49 %
Indien	28.201	24,34 %
unbekannt	20.279	17,50 %
Türkei	5.327	4,60 %
Hongkong	62	0,05 %
Pakistan	6	0,01 %
Ghana	4	0,00 %
Vereinigtes Königreich	3	0,00 %
Armenien	2	0,00 %
Gesamt	115.850	100,00 %

3.2.4 Versandungsländer

Die Länder, aus denen die Waren in die EU versandt wurden, entsprechen nicht immer den Ursprungsländern. Das liegt vor allem daran, dass die Fälschungen nicht immer direkt aus den Produktionsländern verschickt werden. Der Versand über andere Länder erfolgt in vielen Fällen mit dem Ziel, die tatsächliche Herkunft der Ware zu verschleiern und die Kontrolle durch die Zollbehörden zu erschweren.

Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Versandungsländer nach Anzahl der Verfahren

Versandungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
China	3.943	85,07 %
Türkei	228	4,92 %
Südkorea	148	3,19 %
Hongkong	95	2,05 %
Armenien	60	1,29 %
VAE	32	0,69 %
Vietnam	28	0,60 %
Thailand	23	0,50 %
Vereinigtes Königreich	13	0,28 %
Indien	12	0,26 %
andere	53	1,14 %
Gesamt	4.635	100,00 %

Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel

Versandungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Indien	32.258	27,84 %
Hongkong	31.678	27,34 %
China	28.385	24,50 %
Südkorea	16.308	14,08 %
Türkei	5.927	5,12 %
Vietnam	895	0,77 %
Armenien	140	0,12 %
VAE	110	0,09 %
Thailand	40	0,03 %
Vereinigtes Königreich	26	0,02 %
andere	83	0,07 %
Gesamt	115.850	100,00 %

Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Versendungsländern

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
1	Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a	Nahrungsmittel				
1b	Alkoholische Getränke				
1c	Andere Getränke				
2	Körperpflegeprodukte:				
2a	Parfums und Kosmetika	86,41 % China	13,59 % unbekannt		
2b	Andere Körperpflegeprodukte	100 % China			
3	Kleidung und Zubehör:				
3a	Kleidung (Konfektionskleidung)	65,66 % unbekannt	27,95 % Türkei	6,30 % China	0,09 % andere
3b	Bekleidungszubehör	55,45 % unbekannt	43,70 % China	0,61 % Pakistan	0,24 % andere
4	Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a	Sportschuhe	52,71 % China	43,21 % unbekannt	3,17 % Hongkong	0,90 % andere
4b	Andere Schuhe	69,47 % China	30,42 % unbekannt	0,11 % Vereinigtes Königreich	
5	Persönliches Zubehör:				
5a	Sonnenbrillen und andere Augengläser	99,94 % unbekannt	0,06 % China		
5b	Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	72,68 % unbekannt	24,50 % China	2,75 % Hongkong	0,07 % andere
5c	Uhren	79,13 % unbekannt	20,69 % China	0,09 % Indien	0,09 % andere
5d	Schmuck und anderes Zubehör	99,03 % unbekannt	0,48 % China	0,48 % Hongkong	
6	Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a	Mobiltelefone	100,00 % China			
6b	Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	97,89 % China	2,11 % unbekannt		
7	Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a	Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	57,14 % unbekannt	42,86 % China		

7b	Speicherkarten, USB-Speicher			
7c	Druckerpatronen und Toner			
7d	Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	100,00 % China		
7e	Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	99,95 % unbekannt	0,05 % Hongkong	
8	CD, DVD, Kassetten, Spiele:			
8a	Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)			
8b	Unbespielt			
9	Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:			
9a	Spielzeug	82,29 % China	17,69 % unbekannt	0,01 % Armenien
9b	Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	100,00 % unbekannt		
9c	Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	100, % unbekannt		
10	Tabakerzeugnisse:			
10a	Zigaretten			
10b	Andere Tabakerzeugnisse	100,00 % China		
11	Arzneimittel:			
11	Arzneimittel	100,00 % unbekannt		
12	Sonstige:			
12a	Maschinen und Werkzeuge	71,96 % China	28,04 unbekannt	
12b	Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	100,00 % unbekannt		
12c	Bürobedarf	100,00 % unbekannt		
12d	Feuerzeuge			
12e	Etiketten, Anhänger, Aufkleber	61,54 % unbekannt	38,46 % China	
12f	Textilwaren	87,41 % Indien	12,59 % unbekannt	
12g	Verpackungsmaterialien	60,98 % China	39,02 % unbekannt	
12h	Andere	88,22 % China	11,11 % Türkei	0,68 % unbekannt

3.2.5 Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle. Jedoch bestätigte sich auch ein Trend aus den Vorjahren im Jahr 2025. Waren aus Asien kommend mit anderen Bestimmungsländern als Österreich (Ungarn, Polen) wurden des Öfteren am Flughafen Wien aufgegriffen. Hierbei handelt es sich oftmals um größere Warensendungen, wie man auch an der Anzahl der aufgegriffenen Artikel erkennen kann.

Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Verfahren

Bestimmungsland	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Österreich	4.424	95,45 %
Niederlande	147	3,17 %
Belgien	29	0,63 %
Polen	14	0,30 %
Serbien	6	0,13 %
Slowakei	4	0,09 %
Ungarn	4	0,09 %
Bosnien Herzegowina	2	0,04 %
Nordmazedonien	1	0,02 %
Bulgarien	1	0,02 %
andere	3	0,06 %
Gesamt	4.635	100,00 %

Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	54.904	47,39 %
Ungarn	32.250	27,84 %
Nordmazedonien	12.100	10,44 %
Polen	5.315	4,59 %
Niederlande	4.208	3,63 %
Slowakei	2.133	1,84 %
Serbien	1.897	1,64 %
Rumänien	1.720	1,48 %
Belgien	919	0,79 %
Bulgarien	369	0,32 %
andere	35	0,03 %
Gesamt	115.850	100,00 %

3.2.6 Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für die Einfuhr in das Zollgebiet der EU;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (z.B. auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für die Ausfuhr aus der EU;
- Lager: alle anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (z.B. Einlagerung in einem Zolllager) oder Waren, die sich in einer Freizone befinden.

Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Verfahrensarten nach Anzahl der Verfahren

Verfahrensart	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Einfuhr	4.414	95,23 %
Durchfuhr	2	0,04 %
Umladung	60	1,29 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	159	3,43 %
Gesamt	4.635	100,00 %

Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	35.216	30,40 %
Durchfuhr	1.534	1,32 %
Umladung	140	0,12 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	78.960	68,16 %
Gesamt	115.850	100,00 %

3.2.7 Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt der Postversand bei der Anzahl der Verfahren mit mehr als 90 % mit Abstand an erster Stelle. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internets für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für Kleidung, Schuhe, Sonnenbrillen, Handtaschen, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

Im Gegensatz zum Jahr 2024 gab es 2025 einige Aufgriffe im Seeverkehr (Hafen Wien), wobei hier auch eine größere Anzahl an gefälschten Artikeln beschlagnahmt wurde.

Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Beförderungsarten nach Anzahl der Verfahren

Beförderungsart	Anzahl Verfahren	% der gesamten Fälle
Seeverkehr	10	0,22 %
Eisenbahnverkehr	0	0,00 %
Straßenverkehr	9	0,19 %
Luftverkehr	385	8,31 %
Postsendungen	4.231	91,28 %
Binnenschiff-fahrt	0	0,00 %
Gesamt	4.635	100,00 %

Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Beförderungsarten nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Seeverkehr	16.138	13,93 %
Eisenbahnverkehr	0	0,00 %
Straßenverkehr	5.450	4,70 %
Luftverkehr	87.534	75,56 %
Postsendungen	6.728	5,81 %
Binnenschiff-fahrt	0	0,00 %
Gesamt	115.850	100,00 %

3.2.8 Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Verfahren	Anzahl Verfahren in Prozent	Anzahl Artikel	Anzahl Artikel in Prozent
Vernichtung nach dem Standardverfahren	1.732	37,37 %	56.859	49,09 %
Vernichtung nach dem Kleinsendungsverfahren	2.747	59,27 %	4.220	3,64 %
Zivilrechtliche Gerichtsverfahren	0	0,00 %	0	0,00 %
Strafrechtliche Gerichtsverfahren	0	0,00 %	0	0,00 %
Überlassung, da der Rechtsinhaber keine rechtlichen Schritte einleitet	64	1,38 %	476	0,41 %
Überlassung von Nicht-Originalwaren – keine Rechtsverletzung	91	1,96 %	54.292	46,86 %
Außergerichtliche Einigung	0	0,00 %	0	
Originalwaren	1	0,02 %	3	0,00 %
Gesamt	4.635	100,00 %	115.850	100,00 %

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

- **Vernichtung nach dem Standardverfahren und nach dem Kleinsendungsverfahren:**

Von den zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2025 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.

- **Zivilrechtliche Gerichtsverfahren:**

Im Jahr 2025 gab es hinsichtlich der Produktpiraterie keine zivilrechtlichen Gerichtsverfahren.

- **Strafrechtliche Gerichtsverfahren:**

Im Jahr 2025 gab es hinsichtlich der Produktpiraterie keine strafrechtlichen Gerichtsverfahren.

- **Überlassung, da Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber keine rechtlichen Schritte einleiten:**

In jenen Fällen, in denen

- von der Anmelderin oder vom Anmelder bzw. von der Besitzerin oder vom Besitzer der Waren ein Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt wurde und
- von den Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,

mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 der Anmelderin oder dem Anmelder überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag der Rechtsinhaberin oder des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für die Rechtsinhaberin oder den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht. Bei Sendungen, die in Österreich zollabgefertigt werden, aber für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, kann es zu einer solchen Überlassung auch dann kommen, wenn die Rechtsinhaberin oder der Rechtsinhaber rechtliche Schritte im Bestimmungsmitgliedstaat setzen möchte.

Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden,

wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei Arzneiwaren, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (z.B. über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte werden auf Grund der Verordnung (EU) 2019/1020⁵ nicht überlassen und an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

- **Überlassung von Nicht-Originalwaren – keine Rechtsverletzung:**

Zu derartigen Fällen kommt es, wenn die Rechtsinhaberin oder der Rechtsinhaber zwar bestätigt, dass es sich um Fälschungen handelt, deren Auffassung nach aber keine Rechtsverletzung vorliegt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn nach der Meinung der Rechtsinhaberin oder des Rechtsinhabers Waren ohne gewerblichen Charakter vorliegen und eine Einfuhr somit nicht im geschäftlichen Verkehr erfolgt oder sich ein ursprünglich von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber geäußelter Verdacht einer Rechtsverletzung nicht bestätigt hat.

Im Jahr 2025 wurde hier ein außergewöhnlicher Fall der Überlassung von Nicht-Originalwaren bekannt. Aufgrund einer Risikobewertung wurden im Rahmen einer Sonderkontrolle am Flughafen Wien zwei Sendungen mit einem Gesamtgewicht von über sechs Tonnen überprüft. Die Sendungen stammten vom selben Versender aus Indien und waren für einen Empfänger in Ungarn bestimmt. In den Sendungen befanden sich rund 31.000 Handtücher bekannter Marken. Bereits bei oberflächlicher Betrachtung der Textilien waren eine mindere Materialqualität sowie Verarbeitungsmängel deutlich erkennbar. Der Rechtsvertreter des Rechteinhabers erhob keine Einwände gegen eine Überlassung der Waren.

⁵ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. EG Nr. L 169 vom 25. Juni 2019, S. 1, die ab dem 16. Juli 2021 anwendbar ist. Bis 15. Juli 2021 galt die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30.

- **Originalwaren:**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückgehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Fallweise kommt es, insbesondere bei großen Sendungen auch dazu, dass sowohl Originalwaren als auch Fälschungen in einer Sendung enthalten sind. Das geht zum Teil sogar so weit, dass gefälschte Waren in Originalverpackungen und Originalwaren in gefälschten Verpackungen gefunden wurden. Durch diese Praktiken sollen die Zöllnerinnen und Zöllner getäuscht und das Erkennen der Fälschungen erschwert werden.

Im Jahr 2025 waren Originalwaren in einer angehaltenen Sendung enthalten, wobei drei Verfahren eingeleitet wurden, weil mehrere Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber betroffen waren.

4 Glossar

EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 (PPV 2014)

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 legt die durch die Zollverwaltung zu ergreifenden Maßnahmen fest und schafft ein Instrumentarium, das es den Zollbehörden erlaubt, Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, möglichst frühzeitig aus dem Verkehr zu ziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Produktfälschungen aus Drittländern eingeführt und in der EU in Verkehr gebracht werden.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 enthält nur Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden und regelt, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Zollbehörden bei Waren tätig werden, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen. Dementsprechend werden mit dieser Verordnung auch keine Kriterien festgelegt, nach denen sich eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums feststellen lässt. Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 werden somit nationales Recht oder Unionsrecht im Bereich des geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren nicht berührt.

Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 – (PPVDV 2014)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Europäischen Kommission zur Festlegung der in Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter, ABl. Nr. L 341 vom 18.12.2013, S. 10.

Produktpirateriegesetz 2020 (PPG 2020)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden erlassen werden, BGBl I Nr. 104/2019.

Unionszollkodex (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014

Die Zollbehörden haben gemäß Artikel 1 Abs. 1 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig zu werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, gemäß dem Unionszollkodex im Zollgebiet der Union

- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder
- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen hätten unterliegen sollen.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erstreckt sich insbesondere auf Waren, die

- zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden,
- in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder
- in ein besonderes Verfahren überführt werden.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind

- Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden,
- Waren ohne gewerblichen Charakter, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden,
- Waren, die mit Zustimmung der Rechtsinhaberin oder des Rechtsinhabers hergestellt wurden (sog. Parallelhandel), sowie
- Waren, die von einer von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren ordnungsgemäß ermächtigten Person unter Überschreitung der zwischen dieser Person und der Rechtsinhaberin oder dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden.

Recht des geistigen Eigentums

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 gilt für folgende Rechte des geistigen Eigentums:

- Marke
 - Unionsmarke im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 207/2009,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marke und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragene Marke mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- Geschmacksmuster
 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002,
 - in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragenes Geschmacksmuster und
 - aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragenes Geschmacksmuster mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union;
- Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union
- geografische Angabe
 - geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,
 - Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Wein im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
 - geografische Angabe für aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014,
 - geografische Angabe für Spirituosen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/787,
 - geografische Angabe für andere Waren, soweit sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gilt und
 - geografische Angabe gemäß Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern, die als solche in derartigen Vereinbarungen aufgeführt ist;
- Patent nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 469/2009;

- ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1610/96;
- gemeinschaftliches Sortenschutzrecht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94;
- Sortenschutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- Topografie eines Halbleitererzeugnisses nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- Gebrauchsmuster, soweit es nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein Recht des geistigen Eigentums geschützt ist;
- Handelsname, soweit er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums geschützt ist.

Nachgeahmte Waren

- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine Marke verletzenden Handlung sind und auf denen ohne Genehmigung ein Zeichen angebracht ist, das mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;
- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine geografische Angabe verletzenden Handlung sind und auf denen ein Name oder ein Begriff angebracht ist oder die mit einem Namen oder einem Begriff bezeichnet werden, der im Zusammenhang mit dieser geografischen Angabe geschützt ist;
- jegliche Art von Verpackungen, Etiketten, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumenten oder sonstigen ähnlichen Artikeln, auch gesondert gestellten, die Gegenstand einer eine Marke oder geografische Angabe verletzenden Handlung sind, auf denen ein Zeichen, Name oder Begriff angebracht ist, das bzw. der mit einer rechtsgültig eingetragenen Marke oder geschützten geografischen Angabe identisch ist oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder geografischen Angabe zu unterscheiden ist, und die für die gleiche Art von Waren wie die, für die die Marke oder geografische Angabe eingetragen wurde, verwendet werden können.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, Gegenstand einer ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster verletzenden Tätigkeit

sind und die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers des Urheberrechts oder des verwandten Schutzrechts oder des Geschmacksmusters oder ohne Zustimmung einer von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber im Herstellungsland ermächtigten Person angefertigt werden.

Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen

Waren, bei denen es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, dem Anschein nach einzustufen sind als

- Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht des geistigen Eigentums verletzenden Handlung sind;
- Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die hauptsächlich entworfen, hergestellt oder angepasst werden, um die Umgehung von Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteilen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die im normalen Betrieb Handlungen verhindern oder einschränken, die sich auf Werke beziehen, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts genehmigt worden sind und die sich auf Handlungen beziehen, die diese Rechte in diesem Mitgliedstaat verletzen;
- Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen würden, entworfen wurden oder im Hinblick darauf angepasst wurden, wenn diese Formen oder Matrizen sich auf Handlungen beziehen, die Rechte des geistigen Eigentums in diesem Mitgliedstaat verletzen.

Rechtsinhaberin und Rechtsinhaber

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums.

Antrag auf Tätigwerden

Jede Rechtsinhaberin und jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zollstelle einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht des geistigen Eigentums verletzen. Dieser Antrag kann

- für alle Rechte des geistigen Eigentums als nationaler Antrag (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und
- für Rechte des geistigen Eigentums, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen, als Unionsantrag (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen Mitgliedstaaten)

gestellt werden.

Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden müssen seit 3. Oktober 2024 elektronisch gestellt werden.

Zur Antragstellung berechnigte Personen und Einrichtungen

Personen und Einrichtungen sind berechnigt, Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, soweit sie berechnigt sind, ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird, ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Nationale Anträge können stellen:

- Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2019/787 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechnigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- zur Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums ermächtigte Personen oder Einrichtungen, die von der Rechtsinhaberin oder vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt

wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten;

- in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geografische Angaben bestimmte Gruppen von Erzeugerinnen und Erzeugern, die Erzeugerinnen und Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben vertreten, oder Vertreterinnen und Vertreter solcher Gruppen und Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, sowie für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden.

Unionsanträge können stellen:

- Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2019/787 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- Inhaber von im gesamten Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gültigen ausschließlichen Lizenzen, wenn diese Lizenzinhaber in diesen Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten.

Zuständige Zolldienststelle (Zentralstelle)

Jeder Mitgliedstaat hat eine „zuständige Zolldienststelle“ zu benennen, die für die Annahme und die Bearbeitung der Anträge auf Tätigwerden zuständig ist. In Österreich ist diese zuständige Zolldienststelle das

Zollamt Österreich

Zollstelle Villach – Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz

Ackerweg 19

A-9500 Villach

Telefon: +43 (0) 50 233 738

Telefax: +43 (0) 50 233-5964054

E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Dem Zollamt Österreich zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Inhaberin und Inhaber der Entscheidung

Person, die eine Entscheidung, mit der einem Antrag auf Tätigwerden stattgegeben wurde, innehat.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der EU verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtunionswaren (durch Verzollung) zu Unionswaren werden, in eine Freizone verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollkontrollen

Spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über

- Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie
- über das Vorhandensein von Nichtunionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union

vornehmen.

Tätigwerden der Zollbehörden nach Stattgabe eines Antrags

Falls eine Zollstelle im Zuge eines der Anwendungsfälle der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren ermittelt, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die in einer Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags aufgeführt sind, so hat sie die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden der Zollbehörden vor Stattgabe eines Antrags

Erkennt eine Zollstelle im Zuge eines Anwendungsfalles der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, die nicht von einer einem Antrag stattgebenden Entscheidung umfasst sind, so kann sie die Überlassung dieser Waren aussetzen oder diese Waren zurückhalten. Das gilt nicht, wenn es sich um verderbliche Waren handelt.

Überlassung

Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu

verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzuhalten.

Allgemeines Verfahren für die Vernichtung von Waren

Ab dem 1. Jänner 2014 sieht die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zwei zwingend anzuwendende Verfahren vor, nach denen Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, vernichtet werden können, ohne dass durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren die Entscheidung zu treffen ist, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

Im allgemeinen Verfahren wird nach der Aussetzung der Überlassung bzw. nach der Zurückhaltung

- der Anmelderin oder dem Anmelder bzw. der Besitzerin oder dem Besitzer der Waren und
- der Inhaberin oder dem Inhaber der Entscheidung, mit dem ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde,

die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl

- die Anmelderin oder der Anmelder bzw. die Besitzerin oder der Besitzer der Waren und
- die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung

einer Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung zustimmen.

Für die Anmelderin oder den Anmelder bzw. die Besitzerin oder den Besitzer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, ihre oder seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- Die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, oder gegenüber der Rechtsinhaberin oder dem Rechtsinhaber, der sie dann an diese Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden.
- Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde schriftlich widersprochen wird.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung muss ihre bzw. seine Zustimmung zur Vernichtung dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Bestätigung enthalten, dass ihres oder seines Erachtens ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern alle Beteiligten der Vernichtung zustimmen, werden die Waren auf Kosten und auf Verantwortung der Inhaberin oder des Inhabers der Entscheidung vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht die Anmelderin oder der Anmelder oder die Besitzerin oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, kann die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung – durch außergerichtliche Verhandlungen mit der Anmelderin bzw. dem Anmelder oder der Besitzerin bzw. dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss sie oder er dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben ihrer oder seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Anmelderin bzw. des Anmelders oder der Besitzerin bzw. des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche von der Inhaberin oder vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss sie oder er innerhalb der o.a. Fristen ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für die Rechtsinhaberin oder den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen

Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, wurde durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 für Kleinsendungen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren ein besonderes Verfahren eingeführt, das eine Vernichtung dieser Waren ohne die ausdrückliche Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der Entscheidung im jeweiligen Fall ermöglicht.

Dieses Verfahren gilt nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein;
- es handelt sich nicht um verderbliche Waren;
- es handelt sich um Waren, für die ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden vorliegt;
- die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung hat in ihrem oder seinem Antrag die Anwendung dieses Verfahrens beantragt;
- es handelt sich um Waren, die in einer Kleinsendung (Post- oder Eilkuriersendung, die ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat oder höchstens drei Einheiten enthält) transportiert werden.

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren schriftlich informiert,

- dass die Zollbehörde beabsichtigt, die Waren zu vernichten,
- dass die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung Stellung zu nehmen,
- dass die betreffenden Waren vernichtet werden, wenn die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, ihre oder seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat, und

- dass es als Einverständnis zur Vernichtung gilt, wenn weder die Anmelderin bzw. der Anmelder noch die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren einen schriftlichen Widerspruch gegen die Vernichtung übermitteln.

Ist die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren mit der Vernichtung der Waren nicht einverstanden, muss sie oder er innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde bei jener Zollbehörde, die den Produktpiraterie-Aufgriff getätigt hat, schriftlich einen Widerspruch einlegen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren der Vernichtung zustimmen, werden die Waren vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht die Anmelderin bzw. der Anmelder oder die Besitzerin bzw. der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, wird die Inhaberin oder der Inhaber der Entscheidung darüber informiert. Sie oder er kann – durch außergerichtliche Verhandlungen mit der Anmelderin bzw. dem Anmelder oder der Besitzerin bzw. dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss sie oder er dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist ist nicht verlängerbar) neben ihrer oder seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Anmelderin bzw. des Anmelders oder der Besitzerin bzw. des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche von der Inhaberin oder vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss sie oder er innerhalb der o.a. Frist ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

Anmelderin und Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Besitzerin oder Besitzer der Waren

Person, die Eigentümer der Waren ist, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, oder die eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich diese Waren befinden.

Zollformalitäten

Alle Vorgänge, die von einer Person und von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen, um den Zollvorschriften Genüge zu tun.

Summarische Eingangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Summarische Ausgangsanmeldung

Handlung, durch die eine Person die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb einer bestimmten Frist darüber informiert, dass Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt, dass sich Waren in der vorübergehenden Verwahrung befinden.

Zollanmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren überzuführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung.

Wiederausfuhranmeldung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionsgüter, ausgenommen solche, die sich im Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Wiederausfuhrmitteilung

Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Nicht-Unionsgüter, die sich in einem Freizonenverfahren oder in vorübergehender Verwahrung befinden, aus dem Zollgebiet der Union zu verbringen.

Zollverfahren

Zollverfahren sind folgende Verfahren, in die Waren nach dem Unionszollkodex übergeführt werden können:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- besondere Verfahren und
- Ausfuhr.

Besondere Verfahren

Waren können in die folgenden Arten besonderer Verfahren übergeführt werden:

- Versand – umfasst den externen und den internen Versand,
- Lagerung – umfasst das Zolllager und die Freizonen,
- Verwendung – umfasst die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung,
- Veredelung – umfasst die aktive und die passive Veredelung.

Vorübergehende Verwahrung

Das vorübergehende Lagern von Nichtunionsgütern unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr.

Freizonen

Von den Mitgliedstaaten bestimmte Teile des Zollgebiets der Union, in die Nichtunionswaren oder auch Unionswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Vernichtung

Vernichtung ist die physische Vernichtung, die Wiederverwertung oder das aus dem Verkehr ziehen in einer Weise, die die Inhaberin oder den Inhaber der Entscheidung vor Schaden bewahrt.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Aufgriffe von gefälschten und anderen illegalen Medikamenten seit dem Jahr 2004.....	22
Tabelle 2: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2006	36
Tabelle 3: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2006... 38	
Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Produktgruppen.....	40
Tabelle 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Schutzrechtsverletzungen	42
Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Ursprungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	43
Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	43
Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Versandungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	44
Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Versandungsländer nach Anzahl der Artikel	44
Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Versandungsländern	45
Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Verfahren.....	47
Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	47
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Verfahrensarten nach Anzahl der Verfahren.....	48
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel... 48	
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Beförderungsarten nach Anzahl der Verfahren.....	49
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Beförderungsarten nach Anzahl der Artikel	49
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2025 – Ergebnisse.....	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Risiken von Fälschungen für Verbraucher (Infografik EUIPO)	29
Abbildung 2: Welche Kosten entstehen Österreich durch Fälschungen in Branchen, in denen gefälschte Waren insbesondere ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen und einen wirtschaftlichen Schaden verursachen? (Infografik EUIPO)	30

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 51433-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)